

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/8/27 5Ob135/95, 5Ob31/01x, 5Ob256/02m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.08.1996

Norm

BauRG §5 Abs2

DVBauRG §7 Abs1

GBG §3 Abs1

Rechtssatz

Der Ausdruck "Erweiterung des Baurechtes" bedeutet nichts anderes, als daß ein schon bestehendes Baurecht inhaltsgleich auch an einem anderen Grundstück (hier: derselben Liegenschaft) bestellt werden soll. Ein rechtlicher Unterschied ist damit gegenüber einer vollständigen Neubegründung eines Baurechtes (anderer Inhalt und/oder andere Parteien) unter dem Gesichtspunkt der Zulässigkeit der Begründung eines Baurechtes nicht gegeben. Dies hat zur Folge, daß auch bezüglich dieses neuen Baurechtes darauf zu achten ist, daß ihm gemäß § 5 Abs 2 Satz 2 BauRG Pfandrechte und andere Belastungsrechte, die auf Geldzahlung gerichtet sind oder dem Zweck des Baurechtes entgegenstehen, im Rang nicht vorgehen dürfen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 135/95

Entscheidungstext OGH 27.08.1996 5 Ob 135/95

Veröff: SZ 69/191

- 5 Ob 31/01x

Entscheidungstext OGH 29.05.2001 5 Ob 31/01x

Vgl auch; Veröff: SZ 74/97

- 5 Ob 256/02m

Entscheidungstext OGH 20.11.2002 5 Ob 256/02m

Auch; Beisatz: Die "Erweiterung" eines Baurechts, also dessen Ausdehnung auf ein Grundstück, das bisher nicht zu dem mit dem Baurecht belasteten Grundbuchkörper gehörte und in diesen einbezogen werden soll, ist nur unter jenen Voraussetzungen möglich, die auch die Neubegründung eines Baurechts zu erfüllen hat. (T1) Beisatz: Die Abschreibung des mit dem Baurecht (zusätzlich) zu belastenden Grundstücks vom bisherigen Grundbuchkörper, die Übertragung in eine neue Einlage und die Einleitung des Aufforderungsverfahrens nach § 13 Abs 2 BauRG unter gleichzeitiger Anmerkung des Gesuches um Eintragung des Baurechts entspricht den gesetzlichen Voraussetzungen einer "Baurechts-Erweiterung". (T2) Beisatz: Die Löschung des bisherigen Baurechts unter Begründung eines inhaltsgleichen neuen Baurechts an dem letztlich zu einem Grundbuchkörper (durch Zuschreibung) vereinigten Grundstücken ist nicht erforderlich. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0103289

Dokumentnummer

JJR_19960827_OGH0002_0050OB00135_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at